Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/57befe6c-6b49-3904-bc04-2face2d3c299

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Betrieb von Dampfkesselanlagen mit Dampferzeugern der Gruppe IV ohne ständige Beaufsichtigung (TRD 604 Blatt 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 604 Blatt 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Dampfkessel

Betrieb
Betrieb von Dampfkesselanlagen mit Dampferzeugern der Gruppe IV ohne ständige Beaufsichtigung (TRD 604 Blatt 1)

Ausgabe September 1986 (BArbBl. 9/1986 S. 82)

Zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 20. Juni 2000 (BArbBl. 9/2000 S. 48)

Auf die ständige Beaufsichtigung einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Gruppe IV kann nach § 26 Abs. 1 DampfkV verzichtet werden (1)(2), wenn die nachstehenden Anforderungen dieser TRD erfüllt sind.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Zusätzliche Anforderungen an die Ausrüstung der Dampferzeuger	1
Zusätzliche Anforderungen an die Ausrüstung der Dampfkesselanlage	2
Besondere Anforderungen an die Regel- und Begrenzungseinrichtungen	3
Betrieb	4
Zusätzliche Anforderungen für den 72-Stunden-Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung	5

Fußnoten

(1) Amtl. Anm.: Siehe hierzu § 26 DampfkV und TRD 601 Blatt 2.
Als ständige Beaufsichtigung einer Dampfkesselanlage gilt auch die Beaufsichtigung von einer Warte aus, wenn in diese Warte alle für den sicheren Betrieb notwendigen Anzeigen fernübertragen werden und wenn von der Warte aus alle Einrichtungen zum Fahren der Kesselanlage zu betätigen sind.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

(2) Red. Anm.: Siehe jetzt BetrSichV

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH